

## Verrentungsfaktoren für die Rentenanwartschaft aus der Verrentung der Beiträge Tarif U 5.1 – Beitragsjahr 2025

Der Tarif U 5.1 wird für Mitglieder verwendet, die nach dem 30.06.2022 eine Mitgliedschaft begründeten, wenn kein anderer Tarif zum Ansatz kommt.

Die Verrentungsfaktoren des Tarifs U 5.1 gelten für Beiträge, die der Kasse für diese Mitglieder zugewendet werden.

Der Tarif beruht auf sogenannten Generationstafeln, welche auch langfristige Trends berücksichtigen. Die Verrentungsfaktoren werden abhängig vom Geburtsjahrgang ermittelt. Nachfolgend aufgeführt sind die Verrentungsfaktoren für die Umwandlung der Beiträge im Kalenderjahr 2025. Die Verrentungsfaktoren für alle nachfolgenden Kalenderjahre werden der versicherten Person von der Versorgungskasse mitgeteilt (siehe § 11 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U). Verrentungsfaktoren für den jeweiligen Geburtsjahrgang können darüber hinaus jederzeit bei der Versorgungskasse angefordert werden.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Beiträge bzw. des im Kalenderjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter im Jahr 2025	Verrentungs- faktor*	Alter im Jahr 2025	Verrentungs- faktor*
20	0,027	44	0,028
21	0,027	45	0,028
22	0,027	46	0,028
23	0,027	47	0,028
24	0,027	48	0,028
25	0,027	49	0,028
26	0,027	50	0,029
27	0,028	51	0,029
28	0,028	52	0,029
29	0,028	53	0,029
30	0,028	54	0,029
31	0,028	55	0,029
32	0,028	56	0,029
33	0,028	57	0,029
34	0,028	58	0,029
35	0,028	59	0,030
36	0,028	60	0,030
37	0,028	61	0,030
38	0,028	62	0,030
39	0,028	63	0,030
40	0,028	64	0,030
41	0,028	65	0,030
42	0,028	66	0,030
43	0,028	67	0,030

\* Gemäß § 29 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif U (Unisex) können die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge verändert werden. Der zum Zeitpunkt der Änderung der Verrentungsfaktoren erreichte Anspruch bleibt von der Änderung der Verrentungsfaktoren unberührt.

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 67 Jahre übersteigt, findet der Faktor für das Alter 67 Anwendung.

**Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten folgende Faktoren:**

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 20 Nr. 1 Satz 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U) beträgt für Männer und für Frauen 9 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U) beträgt 0,3 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U) beträgt 0,3 % pro Monat.